

Da hat man voll guter Vorsätze Jura studiert und gute Gesetze kennengelernt, wird Volljurist und legt anschließend im Berufsleben eine 180°-Wendung hin. Am Berufswegesrand türmen sich zerstörte Kinder und Familien aufgrund des Kiniefalls vor Tarifangestellten, und die Prozessionen der Volljuristen zur Grabstelle des Grundgesetzes schreiten munter weiter voran.

Stefan Walser

Stefan Walser

Fax: +

Email:

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

Mein Aktenzeichen:
Kinderhandelsplatz Schule

76131 Karlsruhe

21. Mai 2025

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

2 BvR 453/25 / VG 21 K 2692/19

2025-05-21_anBVerfG-2-BvR-453-25_Ablehnung.odt

Ablehnungsgesuch – 2 BvR 453/25 – *Kinderhandelsplatz Schule* – Grundrechte

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lehne ich die für das Verfahren 2 BvR 453/25 zuständigen Richter ab.

Es wird Bezug auf mein Schreiben vom 12.04.2025 mit expliziten Anträgen genommen. Mit Schreiben vom 21.05.2025 war zunächst gerügt worden, dass mein Schreiben bis heute – insoweit über einen Monat lang – unbeantwortet geblieben ist.

Meine nunmehr veranlasste Recherche ergab:

Auf Grund der Dateien „gv_2025_S2_I_Geschaeftsverteilung“ und „gv_2025_S2_II_An-lage_Geschaeftsverteilung.pdf“ ist voraussichtlich Hr. Wöckel der Berichterstatter. Jedenfalls geht dies aus der Beschreibung „*Recht des öffentlichen Dienstes, einschließlich Verfahrensrecht soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist*“ hervor.

Mit Blick in die Datei „gv_2025_S2_III_Kammern.pdf“ folgt, dass damit die 1. Kammer des Zweiten Senats zuständig sein wird.

Insoweit werden Richterin Fr. König, Richter Hr. Frank und Richter Hr. Wöckel wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Begründung:

Die Wächter- und Garantenpflicht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG betrifft nicht nur den Ersten Senat. Auch aus Art. 1 Abs. 1 GG folgt eine Wächter- und Garantenpflicht, dass Rechtssubjekte nicht zum Verfahrensobjekt degradiert werden und materielles Recht gebrochen wird.

Den betroffenen Richtern ist bekannt, dass das Bundesverfassungsgericht seit 1 BvR 1962/14 vom 03.09.2014 zu Verletzungen von Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 u. 2 und Art. 6 Abs. 1-3 GG ununterbrochen die Entscheidung getroffen hat, eine Beschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Mit Ausnahme der Entscheidung 1 BvR 2318/19 handelt es ausserdem um den Bruch von § 25 Abs. 4¹ BVerfGG. Zudem war das Bundesverfassungsgericht zu 2 BvR 453/25 mehrfach darauf hingewiesen worden, dass meine Familie kein Einzelfall bei der Missachtung von Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 u. 2 und Art. 6 Abs. 1-3 GG im Familienrecht vor dem BVerfG ist. Insoweit war mehrfach auf § 32 BVerfGG hingewiesen worden, wozu es bis heute keine Reaktion gibt. Diese Verantwortungslosigkeit gegenüber Minderjährigen und deren Familien ist nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar und begründet die Besorgnis der Befangenheit.

Das Recht, eine Beschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, ist durch die Pflicht zur Wahrung der Grund- und Menschenrechte eine verfassungsrechtliche Grenze gesetzt. Dies folgt u.a. schon aus einfachem Recht, denn der Missbrauch von Rechten ist sowohl der Verwaltung als auch Richtern untersagt (vgl. Art. 20 Abs. 3 u. Art. 97 Abs. 1 GG iVm z.B. §§ 226, 242 BGB) und mit §§ 257, 257a, 331ff StGB unter Strafe gestellt. Die Gewährleistung des Verschwindenlassens von Minderjährigen durch BVerfG-Entscheidungen, mit denen eine Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wird, und weiterer Gewährleistung durch andere Richter und Verwaltungen ist heute dem Generalbundesanwalt vorgetragen worden. Dabei genügt bei Officialdelikten mit Bezug zum Völkerrecht die Kenntnis des Generalbundesanwalt. Insbesondere zu meinen Verfahren hatte ich zuvor schon Strafanzeigen beim Amtsgericht St. Georg (Hamburg) zu 940 Cs 85/24 eingereicht, die Ihnen zu **Ihrem Aktenzeichen AR 987/25** bekannt sind. Mit Blick auf Art. 2 EU-Vertrag und mit Blick auf die DSGVO und mit Blick auf die EU-Opferschutzrichtlinie besteht die Besorgnis, dass Richterin Fr. König, Richter Hr. Frank und Richter Hr. Wöckel ebenfalls dem Gesetz missachtend gegenüber sind und ebenfalls eine Entscheidung treffen, mit der die Klärung materiellen Rechts am Maßstab der Grund- und Menschenrechte iVm der Wächter- und Garantenpflicht als oberste Richter Deutschlands ohne Begründung oder ohne hinreichende Begründung und auch ohne Erfüllung der Pflicht aus § 25 Abs. 4¹ BVerfGG bleibt. Diese Gefahr in Verbindung mit dem Unterlassen zu Pflichten aus § 32 BVerfGG in Garantenpflicht zu Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 u. 2 und Art. 6 Abs. 1-3 GG in Verbindung mit dem Dienstrecht begründet die Besorgnis der Befangenheit.

Das Recht, eine Beschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, ist durch die Pflicht zur Wahrung von EU-Recht beschränkt. Mit dem Recht, eine Beschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, hat das BVerfG den Tenor aus EuGH 106/77 vom 09.03.1978

1 § 25 Abs. 4 BVerfGG: „Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergehen *„im Namen des Volkes“*.“

zu beachten und somit die Gewährleistung der DSGVO und der EU-Opferschutzrichtlinie zu besorgen. Der Tenor aus EuGH 106/77 vom 09.03.1978 lautet:

„Das staatliche Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden hat, ist gehalten, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede - auch spätere - entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste.“

Es ist bislang nicht ersichtlich, dass das BVerfG und insbesondere die 1. Kammer des Zweiten Senats unter Richterin Fr. König, Richter Hr. Frank und Richter Hr. Wöckel die Praxis, Beschwerden nicht zur Entscheidung anzunehmen, durchbrechen wird. Insoweit besteht die Gefahr, dass auch zu diesem Verfahren Richterin Fr. König, Richter Hr. Frank und Richter Hr. Wöckel den Bruch von EU-Recht durch das Bundesverfassungsgericht weiter garantieren, den Bruch von EU-Recht perpetuieren. Dies begründet die Besorgnis der Befangenheit von Richterin Fr. König, Richter Hr. Frank und Richter Hr. Wöckel.

Insbesondere Richter Hr. Wöckel ist befangen, denn er war in der Zeit von 2019 bis 2021 und somit während anhängiger Verfahren meiner Familie „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ von Hr. Harbarth. Insoweit waren ihm Richter Harbarths „Nicht-Annahme-Entscheidungen“ und Richter Harbarths Versagen zur Gewährleistung von Grund- und Menschenrechten – das Versagen in Garantenpflicht – gegenüber Minderjährigen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser